

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00116 vom 30. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00116

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00116 du 30 mars 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00116 del 30 marzo 2023

Regeste

Familiennachzug | Das Gesuch um Nachzug der Beschwerdeführerin zum Vater in die Schweiz erweist sich als verspätet (E. 3.3). Den Beschwerdeführenden gelingt der Nachweis nicht, dass keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten für die Beschwerdeführerin im Heimatland oder keine Möglichkeiten ihrer (altersadäquaten) Betreuung durch Verwandte im benachbarten Kenia zur Verfügung stünden. Solche Nachweise hätten sie jedoch im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG erbringen müssen (E. 3.4-3.6). Abweisung des Gesuchs um UP mangels Substanziierung der Mittellosigkeit. Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG). Ihm ist zudem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 20). Bei aufwendigen Prozessen wird die Bezahlung innerhalb von zwei Jahren, bei weniger aufwendigen Prozessen diejenige innerhalb eines Jahres als angemessen angesehen (Plüss, § 16 N. 20). Zuzugabe der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es Sache der Gesuchstellenden, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit zu erbringen. Ihnen obliegt es, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Lebenshaltungskosten umfassend darzustellen und so weit möglich auch zu belegen (Plüss, § 16 N. 38, auch zum Nachstehenden). An die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden werden praxisgemäss hohe Anforderungen gestellt. So müssen sie ihre finanzielle Situation detailliert aufzeigen und belegen. Aus den eingereichten Belegen muss auf jeden Fall der aktuelle Grundbedarf der gesuchstellenden Person hervorgehen; zudem müssen die Belege über sämtliche ihrer finanziellen Verpflichtungen sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss geben (BGr, 23. Dezember 2022, 8C_495/2022, E. 5.2, auch zum Folgenden).

Anwaltlich vertretenen Gesuchstellenden muss keine Nachfrist zur Verbesserung eines unvollständigen oder unklaren Armenrechtsgesuchs eingeräumt werden. Vielmehr kann das Gesuch mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden, wenn die anwaltlich vertretene Person ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt.

E. 5.2.2

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden lassen mit Bezug auf ihre wirtschaftliche Situation lediglich ausführen, "in finanziell sehr bescheidenen Verhältnissen" zu leben. Aktuelle Ausführungen zu ihren Einnahmen und zu effektiven Kosten für Miete, Krankenversicherungskosten oder dergleichen fehlen gänzlich und aus den Akten ergibt sich diesbezüglich nur, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im Frühjahr 2022 zusammen im Durchschnitt über Fr. 9'000.- pro Monat (inklusive 13. Monatslohn) verdienten und ihre Miete Fr. 1'181.- betrug. Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden kommen somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht (genügend) nach, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren mangels Substanziierung der Mittellosigkeit abzuweisen ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde mit Blick auf das Vorgesagte auch als aussichtslos zu bezeichnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.